

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Biberach über die Verschiebung der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln im Landkreis Biberach vom 10.10.2018, Az.: 32-8222.00

Das Landratsamt Biberach erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Biberach auf der Grundlage von § 6 Abs.10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf **Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019 verschoben.**

Von der Sperrfristverschiebung **ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten** in Wasserschutzgebieten. Dies sind folgende Gebiete:

Name Wasserschutzgebiet	Kreis-Nr.	WSG-Nr.	Nitratklasse	Einstufung
Buchauer Bäumle	426	011	II	Problemgebiet
Unlingen	426	017	II	Problemgebiet
Alberweiler/Jungholzgruppe	426	032	II	Problemgebiet
Laupertshausen	426	036	II	Problemgebiet
Wolfental	426	039	II	Problemgebiet
ZV Rotbach WV	426	043	II	Problemgebiet
Postquelle	426	047	II	Problemgebiet
Zwire/ ZV Rottumtal	426	049	II	Problemgebiet
Ellwangen	426	050	II	Problemgebiet
Gutenzell - Ursprung	426	059	II	Problemgebiet
Ursprung	426	065	II	Problemgebiet
Stetten	426	066	II	Problemgebiet
Binzwangen	426	106	II	Problemgebiet
Herlighof/ ZV Bussen WV	426	109	II	Problemgebiet
Appendorf	426	111	II	Problemgebiet
Schweinsgraben	426	131	II	Problemgebiet
Stockwiesen	426	147	II	Problemgebiet
Hochdorf	426	149	II	Problemgebiet
Reutlingendorf	425	013	II	Problemgebiet
Roden	426	007	III	Sanierungsgebiet
Neufra	426	012	III	Sanierungsgebiet
Nuibert/Berberbühl	426	023	III	Sanierungsgebiet
Sattenbeurer Feld	426	029	III	Sanierungsgebiet
Eichen/Ahlenbrunnengruppe	426	031	III	Sanierungsgebiet
Höfen/Mühlbachgruppe	426	034	II	Sanierungsgebiet

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Biberach. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.
2. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) in der jeweiligen Fassung sowie das Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zu beachten.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 legt in § 6 Abs. 8 Verbotszeiträume für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Biberach für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Landkreis Biberach ermöglichen in den meisten Jahren Pflanzenwachstum und Nährstoffaufnahme von Grünlandbeständen bis Anfang Dezember. Dagegen setzt der Vegetationsbeginn in der Regel nicht vor Mitte Februar ein. Oftmals finden sich im Februar geschlossene Schneedecken oder die Böden weisen eine starke Wassersättigung auf, wodurch ein Befahren nicht möglich ist oder die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden besteht.

Die Eigenschaften des Grünlands (Fähigkeit zur effizienten Nährstoffaufnahme und Nährstofftransformation in Pflanzenmasse bei niedrigen Temperaturen zu Vegetationsende) sowie die o. g. Witterungsverhältnisse im Landkreis Biberach lassen eine Verschiebung des Verbotszeitraums für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland außerhalb von Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden.

gez. Walter Holderried, Erster Landesbeamter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 10. Oktober 2018